



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Herrn
Julian Bothe
.ausgestrahlt e.V.
Große Bergstraße 189
22767 Hamburg

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

DATUM Berlin, 04. September 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 17.07.2023

Sehr geehrter Herr Bothe,

mit Antrag vom 17.07.2023 beantragten Sie nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Übersendung von:

- Prüf- und Ergebnisvermerken, Vorlagen, Ausarbeitungen, die im Zusammenhang mit dem Investitionsprüfverfahren für das geplante Joint Venture der Firma TVEL (Tochterfirma Rosatom) mit Framatome zum Betrieb der Brennelementefabrik ANF in Lingen angefertigt wurden;
- Gutachten, Studien, Ergebnisvermerke und Stellungnahmen Dritter, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefertigt wurden;

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

- sämtliche weitere Unterlagen zu diesem Verfahren (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Vermerke, Präsentationen, Protokolle, Gesprächsvor- und nachbereitungen, Briefings, Erlasse, Anordnungen, Fact Sheets);
- sämtliche weitere Kommunikation innerhalb des Ministeriums zu diesem Verfahren (insbesondere, aber nicht ausschließlich: E-Mails, Briefe, SMS, sonstiger Schriftverkehr, Kalendereinträge zu Gesprächsterminen).
- sämtliche weitere Kommunikation des Ministeriums mit dritten Behörden zu diesem Verfahren (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Mit dem Bundeskanzleramt und anderen Bundesministerien, mit Landesministerien, mit nachgeordneten Behörden; zu Kommunikation zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: E-Mails, Briefe, SMS, sonstiger Schriftverkehr, Kalendereinträge zu Gesprächsterminen).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1.

Ein Anspruch auf den Zugang zu den gewünschten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Investitionsprüfverfahren bezüglich des geplanten Joint Ventures von TVEL und Framatome besteht wegen § 3 Nr. 3b) und Nr. 4 IFG nicht.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, weil die angefragten Informationen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen. Es kann dahinstehen, ob es sich dabei um einen ungeschriebenen Ausnahmetatbestand vom Anspruch auf Informationszugang handelt oder der Ausschlussgrund von „Beratungen von Behörden“ gem. § 3 Nr. 3 b) IFG erfüllt ist. Denn Einigkeit besteht darin, dass dort, wo der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist und daher nicht einmal das Parlament einen Informationsanspruch hat, auch kein Anspruch nach dem IFG besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich (BVerfGE 137, 185-273, juris Rn. 136-138). Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der

Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100 <139>; 110, 199 <214, 222>; 124, 78 <120>; 131, 152 <210>). Bei dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung handelt es sich um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den der Bundestag von Verfassungs wegen grundsätzlich (noch) nicht zu informieren ist (vgl. BVerfGE 131, 152 <206>). Um genau einen solchen internen Willensbildungsprozess zur Vorbereitung einer Kabinetts- bzw. Ressortentscheidung handelt es sich bei der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung zu einzelnen Investitionsprüfungsfällen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht auch wegen § 3 Nr. 4 IFG nicht. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dieser Ausnahmetatbestand liegt in Bezug auf die von Ihnen begehrten Dokumente vor, da diese aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungs-gesetz (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Verschlusssache eingestuft sind. Die begehrten Unterlagen sind mindestens als Verschlusssachen (VS - Nur für den Dienstgebrauch) gemäß Verschlusssachenanweisung eingestuft. Die Unterlagen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten davon Kenntnis haben müssen. Die Voraussetzungen für die Einstufung, die aus Anlass Ihres Antrags nochmal geprüft wurden, bestehen fort, da die Offenlegung der genannten Erwägungen weiterhin deutsche Sicherheitsinteressen beeinträchtigen kann. Zudem können sich die im Ressortkreis erörterten Aspekte bei künftigen Erwerben in vergleichbarer Weise stellen.

Auch ist der Austausch innerhalb der Bundesregierung zu einzelnen Investitionsprüfungsverfahren materiell geheimhaltungsbedürftig, weil das Bekanntwerden der konkreten sicherheitspolitischen Erwägungen innerhalb der Bundesregierung die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Insbesondere würden so die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung in Sicherheitsfragen auch für ausländische Staaten im Detail ersichtlich. Das Bekanntwerden von Details zu entsprechenden Einstufungen ist geeignet, die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, bspw. im Hinblick auf Ziele von Sabotageakten.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

